

## **Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe**

### **Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO PP/KJP PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2026:**

#### **Artikel I**

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 26.10.2024 beschlossene Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO PP/KJP PKN) wird wie folgt geändert:

„Abschnitt A: Paragrafenteil

Neugefasst von der Kammerversammlung am 26.10.2024, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2026.“

#### **1. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift des § 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 4 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme“**

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) <sup>1</sup>Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen über die Rücknahme der Anerkennung. <sup>2</sup>Die Rücknahme richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

#### **2. § 8 wird wie folgt geändert:**

Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) <sup>1</sup>Die Weiterbildungsermächtigten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen oder Dozenten und Supervisorinnen oder Supervisoren hinzuziehen. <sup>2</sup>Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu beantragen und von dieser zu genehmigen. <sup>4</sup>Die Hinzuziehung endet, wenn die Ermächtigung endet. <sup>5</sup>Die hinzuzuziehende Supervisorin oder der hinzuzuziehende Supervisor sowie die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. <sup>6</sup>Zudem muss sie

oder er fachlich und persönlich geeignet sein. <sup>7</sup>Zu den Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. <sup>8</sup>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend. <sup>9</sup>Die Aufhebung der Genehmigung der Hinzuziehung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

## **Artikel II**

Die Änderung der WBO PP/KJP PKN tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 25.04.2026

Dr. Kristina Schütz  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

---

Die vorstehende Änderung der WBO PP/KJP PKN ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen [www.pknds.de](http://www.pknds.de) veröffentlicht.

Hannover, den 29.04.2026

---

Dr. Kristina Schütz  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen